

Haus- und Hallenordnung

Diese Haus- und Hallenordnung gilt für das Fitnesszentrum **FIZ**, Olshausenstraße 71, 24118 Kiel, das vom Verein für Freizeit- und Gesundheitssport an der Universität Kiel e.V. (VFG) betrieben wird, sowie dessen Gelände.

Die Haus- und Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im FIZ. Mit dem Betreten des FIZ erkennen die Teilnehmer¹ die Bestimmungen dieser Ordnung an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, allen Anordnungen der Mitarbeiter des VFG Folge zu leisten.

I. Allgemeines

1. Die Teilnehmer sollen sich so verhalten, dass andere weder gefährdet noch belästigt oder gestört werden.
2. Die Einrichtungen des VFG sind pfleglich zu behandeln. Die Teilnehmer haften für alle von ihnen verursachten Schäden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie kein Verschulden trifft.
3. Es ist im Interesse aller Teilnehmer und die Aufgabe der Mitarbeiter des VFG, die Bestimmungen dieser Haus- und Hallenordnung durchzusetzen.
4. Die Mitarbeiter des VFG sind berechtigt, Teilnehmer, die gegen die Haus- und Hallenordnung verstoßen und/oder die Anweisungen missachten, aus dem FIZ zu verweisen. Auf Verlangen sind den Mitarbeitern des VFG die Personalien anzugeben und durch Lichtbildausweis zu belegen.
5. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der VFG haftet nicht für Personen- und Sachschäden. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitarbeiter beruhen. Der Verein haftet weiter nicht für Verlust, Diebstahl oder Schäden mitgebrachter Gegenstände.

II. Sportbereich

1. Vor der erstmaligen Benutzung eines Trainingsgerätes hat das Mitglied sich von einem Mitarbeiter einweisen zu lassen; im Schadensfall obliegt dem Teilnehmer eine Nachweispflicht hierüber. Für unsachgemäßen Gebrauch der Geräte (z.B. Bedienfehler oder unzulässige Beladung) ist jegliche Haftung durch den Verein ausgeschlossen.
2. Es sind hygienische Ober- und Unterkörperbekleidung sowie saubere, separat mitgebrachte Sportschuhe zu tragen. Aus Sicherheitsgründen darf bei der Sportausübung nur festes Schuhwerk getragen werden. Barfuß trainieren ist untersagt. Ist die Teilnahme an einem Kurs in Sportsocken oder ist die Ausführung einzelner Übungen in Sportsocken explizit erlaubt, sind auf dem Weg dorthin saubere Schuhe zu tragen.
3. Beim Trainieren ist jederzeit ein Handtuch vorzuhalten. Die Sitz- und Liegepolster an den Geräten sowie Matten sind damit komplett abzudecken.
4. Es dürfen keine gläsernen Behältnisse und Flaschen auf den Sportflächen sowie im Umkleide- und Saunabereich verwendet werden.
5. Die Ausdauermaschinen (Kardiogeräte) sind nach dem Gebrauch mit den dafür vorgesehenen Hilfsmitteln zu desinfizieren; das Trainingsequipment (Gewichtsscheiben, Kurz- und Langhanteln, Gymnastikbälle etc.) ist nach Gebrauch wieder in die entsprechenden Ablagen zurückzulegen.
6. Das Verwenden von Magnesia bzw. Kreide zur Unterstützung beim Krafttraining ist auf der gesamten Trainingsfläche untersagt, mit Ausnahme der ausgewiesenen Bereiche.
7. Sportgeräte dürfen nicht belegt oder reserviert werden (z.B. durch Markierung mittels eines Handtuches) und unnötig lange besetzt werden. Während der Erholungsphasen sind die Geräte freizugeben.
8. Während Spezialkursen und Anfängereinweisungen sind die betreffenden Geräte und Maschinen auf Aufforderung der Mitarbeiter zu räumen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in der Haus- und Hallenordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

9. Das Training ist zu den ausgeschriebenen Öffnungszeiten zu beenden und die Trainingsfläche zu verlassen. Das Gebäude ist spätestens 20 Minuten nach der jeweils ausgeschriebenen Öffnungszeit zu verlassen.
10. Jede Ausübung eines Gewerbes und jegliche Werbung bzw. deren Anbringung bedarf der Genehmigung.

III. Gebäude des FiZ

1. Taschen sowie Straßenbekleidung sind in den vorgesehenen Umkleibereichen zu lagern und dürfen nicht in den Fitness- oder Saunabereich mitgenommen werden.
2. Unmittelbar nach Nutzung der Umkleideschränke muss das Vorhängeschloss entfernt werden. Andernfalls werden die Schlösser vom VFG nach Betriebsschluss entfernt und die Schränke geleert. Einlagerungsfähige Gegenstände werden für längstens vierzehn Tage eingelagert. Der VFG übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Sie können beim Servicepersonal abgeholt werden; nicht abgeholt Gegenstände werden nach Ablauf der Einlagerung entsorgt, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
3. Körperrasuren sowie Maniküre und Pediküre sind in den Einrichtungen des VFG untersagt.
4. Bei ausgelöstem Feueralarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Teilnehmer verpflichten sich, sich mit den Fluchtplänen vertraut zu machen.
5. Das Mitbringen von Kindern geschieht auf eigene Gefahr und ist vor Betreten der Trainingsfläche beim Servicepersonal anzumelden. Kinder dürfen nur mitgebracht werden, solange sie durchgehend beaufsichtigt werden können. Für Kleinkinder ist ein geeignetes Transportmittel mitzuführen. Kinder dürfen nicht in den Sportbetrieb eingreifen oder teilnehmen. Die Mitarbeiter des VFG haben gegenüber mitgebrachten Kindern keine Aufsichtspflicht.
Bei Missachtung dieser Vorgaben kann das Mitbringen von Kindern untersagt werden.
6. Es ist nicht gestattet, Tiere in das Gebäude des FiZ mitzubringen.

IV. Gelände des VFG

1. Fahrräder und vergleichbare Transportmittel (Roller etc.) sind ausschließlich an den ausgewiesenen Fahrradständern abzustellen.
2. Das Rauchen (auch E-Zigaretten oder andere Verdampfer) ist auf dem gesamten Vereinsgelände untersagt.
3. Es ist nicht gestattet, alkoholische Getränke oder Suchtgifte auf dem Gelände des VFG zu konsumieren. Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Teilnehmers dienen, oder sonstige verschreibungspflichtige oder nicht zugelassene Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Teilnehmers steigern sollen (z. B. Anabolika), dürfen weder mitgebracht noch angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden.
4. Das Anfertigen von Foto- und Videoaufnahmen im Trainingsbereich und auf dem Gelände des VFG ist den Mitgliedern ausschließlich zu eigenen, privaten Zwecken gestattet. Darüber hinaus sind Foto- und Videoaufnahmen, insbesondere für kommerzielle, gewerbliche oder sonstige unternehmerische Zwecke, im Umkleibereich und in den Dusch- und Saunaräumen untersagt.
Das Anfertigen von Foto- und Videoaufnahmen erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung des Aufnehmenden. Rechte Dritter und anderer Mitglieder, insbesondere Persönlichkeitsrechte wie das Recht am eigenen Bild oder datenschutzrechtliche Belange, sind zu beachten und zu wahren. Der VFG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Foto- und Videoaufnahmen sämtliche abgebildeten Personen vorab ihre Einwilligung in die Aufnahme erteilt haben müssen. Versehentlich im Bildhintergrund abgebildete Personen sind vor einer Verbreitung der Aufnahme durch geeignete Maßnahmen unkenntlich zu machen, soweit die abgebildeten Personen identifizierbar sind. Der VFG behält sich vor, bei Verstößen gegen die vorgenannten Verpflichtungen oder sonstigen Rechtsverletzungen ein Hausverbot auszusprechen oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen das betreffende Mitglied auszuschließen.

01. April 2023

Der Vorstand des Vereins für Freizeit- und Gesundheitssport an der Universität Kiel e.V.